

Verpflichtungen als Specialist bzw. Market Maker
im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Widerruf:

1. Die von den Mitgliedern

- Baader Bank AG
- Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank

übernommenen Verpflichtungen als Market Maker sind für nachstehend angeführte Rentenwerte widerrufen:

mit Wirksamkeit zum Ablauf des 04.07.2017 (*letzter Handelstag*):

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Instr.-Group	ISIN	NAME
corporates standard	BSC1	XS0437957086	BASF MTN 09/17

mit Wirksamkeit zum Ablauf des 13.07.2017 (*letzter Handelstag*):

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Instr.-Group	ISIN	NAME
corporates standard	BSC1	DE000A1HJLN2	BMW US CAP 13/17 MTN

2. Die von den Mitgliedern

- Raiffeisen Bank International AG
- Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank

übernommenen Verpflichtungen als Market Maker sind für nachstehend angeführte Rentenwerte widerrufen:

mit Wirksamkeit zum Ablauf des 05.07.2017 (*letzter Handelstag*):

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Instr.-Group	ISIN	NAME
corporates standard	BSC1	AT0000A0JE42	5% Casinos Austr.Int-Anl 10-17

(*Letzte Anpassung siehe Veröffentlichung Nr. 903 vom 16. Juni 2017*)

Wien, am 19. Juli 2017

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48d Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG, wie auch die in § 82 Abs. 5 BörseG niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48c, 48m und 48n BörseG. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.